

geleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, dem Minister für Elektrotechnik und Elektronik und dem Minister für Materialwirtschaft folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Betriebe und Einrichtungen aller Eigentumsformen, die Reparaturen an Fernsehgeräten durchführen (im folgenden Reparaturbetriebe genannt), sind verpflichtet, alle unbrauchbar gewordenen Bildröhren zu erfassen.

(2) Der VEB Fernsehkolbenwerk (915.10034) Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, folgende Typen unbrauchbarer Bildröhrenkolben von den Reparaturbetrieben abzunehmen:

43 cm mit Ablenkung von 70 Grad,

53 cm mit Ablenkung von 110 Grad.

(3) Die Kosten für den Transport trägt der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL). Für die Übersendung dürfen keine Gebühren berechnet werden.

(4) Unbrauchbare Bildröhren, die gemäß Abs. 2 nicht vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) abgenommen werden, sind von allen Reparaturbetrieben entschädigungslos zurückzunehmen und sachgemäß zu vernichten.

§ 2

(1) Der VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) ist verpflichtet, für abgelieferte wiederverwendungsfähige Bildröhrenkolben der im § 1 Abs. 2 genannten Typen eine Vergütung zu zahlen. Ablieferungen im Rahmen von Garantieleistungen sind hiervon ausgenommen.

(2) Die Vergütung beträgt für einen

43-cm-Bildröhrenkolben mit 70 Grad Ablenkung
insgesamt 12 M,

53-cm-Bildröhrenkolben mit 110 Grad Ablenkung
insgesamt 15 M.

Hiervon sind vom Reparaturbetrieb dem Kunden 50% zu vergüten.

§ 3

(1) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren, die vom VEB Fernsehkolbenwerk Friedrichshain (NL) nicht abgenommen werden, hat nur durch die Reparaturbetriebe unter Beachtung und Einhaltung besonderer Sicherheitsvorkehrungen gegen Implosionsgefahr sowie der Vorschriften der Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 vom 8. Juli 1966 — Fernsehempfangsgeräte — (GBI. II Nr. 91 S. 583) zu erfolgen.

(2) Die Vernichtung unbrauchbarer Bildröhren durch die Reparaturbetriebe hat in solchen massiven Behältern zu erfolgen, daß das Eintreten von Schäden durch Splitterwirkungen ausgeschlossen wird. Der Konus der unbrauchbaren Bildröhre ist abzudecken. Die Belüftung der Bildröhre hat am Pumpstutzen zu erfolgen. Der Pumpstutzen ist möglichst mit einem Glasschneider anzuritzen und danach abzubrechen. Bei der Belüftung ist eine entsprechende Schutzkleidung und eine Schutzbrille zu tragen. Die generellen Vorschriften über den Umgang mit Bildröhren gemäß § 5 der Arbeitsschutzanordnung Nr. 215 sind einzuhalten.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 15. April 1970 über die Rückführung und den Einsatz von Bildröhrenkolben (GBI. II Nr. 38 S. 283) außer Kraft.

Berlin, den 19. Juni 1972

**Der Minister
für Glas- und Keramikindustrie**

Dr. B e l l i n

Anordnung Nr. Pr. 93 über die Bildung von Industrieabgabe- und Einzelhandelsverkaufspreisen für Erzeugnisse der Konfektionsindustrie mit Ausstattungszubehör

vom 30. Juni 1972

Auf der Grundlage des Beschlusses vom 22. Dezember 1971 zur Änderung des Beschlusses über die Bestätigung der Verbraucherpreise für Konsumgüter nach staatlichen Nomenklaturen und zur Erhöhung der Verantwortung des Amtes für Preise (GBI. II Nr. 82 S. 725) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung gilt für Betriebe aller Eigentumsformen, die

- Ausstattungszubehör gemäß der Anlage zu dieser Anordnung herstellen (nachstehend Hersteller genannt),
- als Produktionsmittelhandel Ausstattungszubehör an Konfektionsbetriebe liefern,
- Erzeugnisse aus dem Geltungsbereich der Preis-anordnungen Nr.

4341 — Herren- und Juniorenoberbekleidung

4342 — Oberbekleidung für Damen und jugendliche Damen

4343 — Kinderoberbekleidung

unter Verwendung von Ausstattungszubehör herstellen.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung sind von den unter Abs. 1 genannten Konfektionsbetrieben auch dann anzuwenden, wenn Lieferungen an solche Abnehmer erfolgen, die zum Betriebspreis oder Industrieabgabepreis zu beliefern sind. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 sind in solchen Fällen sinngemäß anzuwenden.

(3) Soweit für die im Abs. 1 genannten Erzeugnisse Kataloge für die Ermittlung von Verbraucherpreisen zur Anwendung kommen, die bereits Zuschläge für Ausstattungszubehör beinhalten, entfällt für diese Erzeugnisse die Anwendung dieser Anordnung.

§ 2

Begriffsbestimmung

Ausstattungszubehör im Sinne dieser Anordnung sind die in der Anlage genannten Erzeugnisse.